

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [ENTWURF-DE] 505 EXTERNE BESTÄTIGUNGEN (ISA [E-DE] 505)

**(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume,
die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)**

[ISA [DE] 505 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.]

[Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) 505 „Externe Bestätigungen“ (ISA [E-DE] 505) verabschiedet.

In dem diesem ISA [E-DE] zugrunde liegende ISA 505 werden die Anforderungen dargelegt, die zu beachten sind, wenn durch externe Bestätigungen ausreichende angemessene Prüfungsnachweise erlangt werden sollen.

Die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen zu beachtenden nationalen Besonderheiten sind entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt.

ISA [DE] 505 wird Teil der künftigen vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Bislang ist die Berufsauffassung, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit bei der Abschlussprüfung Bestätigungen Dritter einholen, im IDW Prüfungsstandard: Bestätigungen Dritter (IDW PS 302 n.F.) dargelegt. Anstelle der bislang in IDW PS 302 n.F. enthaltenen grundsätzlichen Verpflichtung des Abschlussprüfers zur Einholung von Bankbestätigungen wird künftig auch diesbezüglich dem risikoorientierten Prüfungsansatz und damit den in den ISA dargelegten Anforderungen gefolgt, die die Einholung von Bankbestätigungen entsprechend seiner Risikobeurteilung ins pflichtgemäße Ermessen des Abschlussprüfers stellen. Die Würdigung, ob eine Bankbestätigung eingeholt werden soll, wird – wie für alle Verfahren der externen Bestätigungen – in ISA 330, Tz. 19, geregelt. In ISA [E-DE] 505 wird auf die üblicherweise im Rahmen einer Bankbestätigung zu erfragenden Informationen hingewiesen. Wenn dem Bestätigungsschreiber eines Kreditinstituts eine Vereinbarung zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und dessen Kreditinstitut zugrunde liegt, der zufolge das Kreditinstitut dem Abschlussprüfer eine schriftliche Bestätigung unmittelbar zusendet oder zur Einsichtnahme bereithält, kann der Abschlussprüfer weder die zu bestätigenden oder anzufragenden Informationen festlegen, die Bestätigungsanfragen ausgestalten noch die Anfragen an das Kreditinstitut versenden und damit die Anforderungen von ISA [E-DE] 505, Tz. 7, nicht erfüllen. Gleichwohl kann auch ein solches Bestätigungsschreiben einen geeigneten Prüfungsnachweis darstellen. Daher kann es für den Abschlussprüfer sinnvoll sein, in die zugrunde liegende Vereinbarung Einsicht zu nehmen, um festzustellen, ob das zu prüfende Unternehmen in unsachgemäßer Weise Einfluss auf den Inhalt der Bestätigung genommen hat bzw. nehmen kann.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die in diesem ISA [E-DE] 505 enthaltenen Anforderungen sowie Anwendungshinweise und sonstigen Erläuterungen in Bezug auf die Einholung von Bankbestätigungen bei Konzernabschlussprüfungen entsprechend gelten.

Die in IDW PS 302 n.F. enthaltenen Anforderungen in Bezug auf Bestätigungen für von Dritten verwahrte Vorräte sowie Rechtsanwaltsbestätigungen sind künftig – der Regelungssystematik der ISA folgend – in ISA [DE] 501 enthalten.

ISA [DE] 505 ist erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 10.05.2019 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf]

1.	Einleitung	3
1.1.	Anwendungsbereich.....	3
1.2.	Verfahren der externen Bestätigung, um Prüfungsnachweise zu erlangen	3
1.3.	Anwendungszeitpunkt	5
2.	Ziel	5
3.	Definitionen	5
4.	Anforderungen	6
4.1.	Verfahren der externen Bestätigung	6
4.2.	Weigerung des Managements, dem Abschlussprüfer den Versand einer Bestätigungsanfrage zu gestatten	6
4.3.	Ergebnisse der Verfahren der externen Bestätigung	7
4.3.1.	Verlässlichkeit der Antworten auf Bestätigungsanfragen.....	7
4.3.2.	Nichtbeantwortung	7
4.3.3.	Notwendigkeit der Beantwortung einer positiven Bestätigungsanfrage, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen	7
4.3.4.	Abweichungen	7
4.4.	Negative Bestätigungen	7
4.5.	Beurteilung der erlangten Nachweise	7
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	7
5.1.	Verfahren der externen Bestätigung	7
5.1.1.	Festlegung der zu bestätigenden oder anzufragenden Informationen (Vgl. Tz. 7(a))	7
5.1.2.	Auswahl der geeigneten bestätigenden Partei (Vgl. Tz. 7(b)).....	9
5.1.3.	Ausgestaltung von Bestätigungsanfragen (Vgl. Tz. 7(c)).....	9
5.1.4.	Nachverfolgung von Bestätigungsanfragen (Vgl. Tz. 7(d))	10
5.2.	Weigerung des Managements, dem Abschlussprüfer den Versand einer Bestätigungsanfrage zu gestatten	10

5.2.1.	Begründetheit der Weigerung des Managements (Vgl. Tz. 8(a)).	10
5.2.2.	Konsequenzen für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen (Vgl. Tz. 8(b)).....	10
5.2.3.	Alternative Prüfungshandlungen (Vgl. Tz. 8(c)).....	10
5.3.	Ergebnisse der Verfahren der externen Bestätigung	11
5.3.1.	Verlässlichkeit der Antworten auf Bestätigungsanfragen (Vgl. Tz. 10)	11
5.3.2.	Nicht verlässliche Antworten (Vgl. Tz. 11).....	12
5.3.3.	Nichtbeantwortung (Vgl. Tz. 12).....	12
5.3.4.	Notwendigkeit der Beantwortung einer positiven Bestätigungsanfrage, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen (Vgl. Tz. 13).....	13
5.3.5.	Abweichungen (Vgl. Tz. 14).....	13
5.4.	Negative Bestätigungen (Vgl. Tz. 15).....	13
5.5.	Beurteilung der erlangten Nachweise (Vgl. Tz. 16).....	14

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 505 „Externe Bestätigungen“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.

1. Einleitung

1.1. Anwendungsbereich

1 ...

... ..

D.4.1 ISA [DE] 505 gilt abweichend von Tz. 4 erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

... ..

D.A1.1 Entscheidet der Abschlussprüfer in Übereinstimmung mit ISA [DE] 330, Tz. 19, Bankbestätigungen einzuholen, werden üblicherweise zumindest die folgenden Informationen erfragt:

- bestehende Konten und deren Kontostand
- bestehende Kreditlinien
- gestellte Sicherheiten
- Avale, Gewährleistungen, Indossamentverpflichtungen und sonstige Gewährleistungen
- Geschäfte über Finanzderivate und
- Unterschriftsberechtigungen.

D.A1.2 Liegt dem Bestätigungsschreiben eines Kreditinstituts eine Vereinbarung zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und dessen Kreditinstitut zugrunde, der zufolge das Kreditinstitut dem Abschlussprüfer eine schriftliche Bestätigung unmittelbar zusendet oder auf elektronischem Weg übermittelt bzw. zur Einsichtnahme bereithält, werden die Anforderungen von Tz. 7 nicht

erfüllt. Gleichwohl kann ein solches Bestätigungsschreiben einen geeigneten Prüfungsnachweis darstellen. Es kann sinnvoll sein, dass der Abschlussprüfer in diese Vereinbarung Einsicht nimmt, um festzustellen, ob das zu prüfende Unternehmen in unsachgemäßer Weise Einfluss auf den Inhalt der Bestätigung genommen hat bzw. nehmen kann.

... ..